

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Zur Veranlagung der Zweitwohnungssteuer

Stadtverwaltung	Stadtverwaltung Radolfzell am Bodensee Marktplatz 2 78315 Radolfzell am Bodensee E-Mail: poststelle@radolfzell.de
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister Martin Staab Marktplatz 2 78315 Radolfzell am Bodensee Tel.: 07732/81-0 Fax: 07732/81-400
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Stadt Radolfzell am Bodensee Datenschutzbeauftragte Marktplatz 2 78315 Radolfzell am Bodensee Tel.: 07732 81-0 Fax: 07732 81-400 E-Mail: datenschutz@radolfzell.de
Zweck der Datenverarbeitung	Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die personenbezogenen Daten müssen wir solange speichern wie sie für das Veranlagungs- und Bearbeitungsverfahren erforderlich sind. Maßstab sind die Aufbewahrungsfristen gem. § 146 ff. AO und § 34 GemKVO
Empfänger der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	KOMM.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstr. 44, 70469 Stuttgart
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ansonsten kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen (§§ 6, 7 der Zweitwohnungssteuersatzung).